

Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*

Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Fachbereich 15 Musikhochschule

vom 04.05.2020

Aufgrund der § 2 Abs. 4, § 41 und § 55 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03.2008 (Kunsthochschulgesetz - KunstHG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert aufgrund Art. 11 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINER TEIL

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

- § 3 Inhalt der Eignungsprüfungen zu den Bachelorstudiengängen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungskommissionen
- § 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen
- § 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassungspunktzahl
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Wiederholung der Prüfung
- § 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen
- § 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid
- § 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

III. IMMATRIKULATION

- § 16 Immatrikulation

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

ANLAGE

I. ALLGEMEINER TEIL

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

Aufgrund dieser Eignungsprüfung wird festgestellt, ob der/die Bewerber*in über die Voraussetzungen verfügt, um ein Studium am Fachbereich Musikhochschule der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Music (B. Mus.) aufnehmen zu können.

§ 2 Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Eine Eignungsprüfung für ein Studium an der Musikhochschule Münster ist nur zum Beginn eines Studienjahres zum Wintersemester möglich. Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung für das folgende Studienjahr müssen fristgerecht über das Online-Anmeldeportal beim Fachbereich Musikhochschule eingegangen sein. Das Datum (Ausschlussfrist) wird von dem Dekan/der Dekanin/dem Dekanat bekannt gegeben. Über Ausnahmefälle entscheidet das Dekanat.
- (2) Für den Antrag ist das vom Fachbereich Musikhochschule bereitgestellte Online-Anmeldeportal zu verwenden.
- (3) Können Studienbewerber*innen eine hervorragende künstlerische Begabung (22 Punkte und mehr) und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, kann vom Nachweis der Hochschulreife abgesehen werden (siehe § 10 Abs. 3).
- (4) Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden. Unvollständige oder nicht fristgerecht eingereichte Anmeldungen werden zurückgewiesen. Ein Anspruch auf eine Zulassung zur Eignungsprüfung entsteht in diesen Fällen nicht.
- (5) Sind die Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 erfüllt, erhält der/die Bewerber*in eine Einladung zur Eignungsprüfung. Andernfalls ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Ablehnung der Zulassung zur Eignungsprüfung.

II. EIGNUNGSPRÜFUNG

§ 3 Inhalt der Eignungsprüfung zu den Bachelorstudiengängen

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus folgenden verbindlichen Prüfungsteilen:
 1. einer künstlerischen Prüfung, die für das im Kernmodul angegebene Hauptfach abzulegen ist,
 2. Prüfungen in der Allgemeinen Musiklehre und in Gehörbildung,
 3. ggf. einer Sprachprüfung.

Die von den Bewerber*innen während der Eignungsprüfung zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Wird an einem verbindlichen Prüfungsteil nicht teilgenommen, gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

- (1) Für Bewerber*innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber*innen, deren Muttersprache Deutsch ist oder die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben. Kann der Sprachnachweis nicht fristgerecht erbracht werden, muss im Rahmen der Eignungsprüfung ein Sprachtest abgelegt werden.
- (2) Durch den Sprachtest soll nachgewiesen werden, dass in allgemein sprachlicher und musikalischer Hinsicht ausreichende Sprachkenntnisse vorliegen, um ein Musikstudium aufnehmen zu können.
- (3) Voraussetzung zur Zulassung zum Sprachtest ist die innerhalb der Eignungsprüfung erreichte Mindestzulassungspunktzahl von 18 Punkten innerhalb der künstlerischen Prüfung.
- (4) Sprachliche Voraussetzung für den Beginn des Studiums ist die Einstufung des/der Studienbewerber*in im Rahmen des Sprachtests in das Level C1 (d.h. sie/er hat das Niveau B2 erfolgreich abgeschlossen).
- (5) Wird dieses Level nicht erreicht, besteht die Möglichkeit, ein Sprachjahr in Anspruch zu nehmen. Die Voraussetzung dafür ist das Bestehen der Eignungsprüfung mit mindestens 22 Punkten in der Hauptfachprüfung. Verpflichtend im Sprachjahr ist die nachzuweisende Teilnahme an entsprechenden Sprachkursen. Dieses Studienjahr findet keine Anrechnung auf die eigentliche Studienzeit.
- (6) Kann der/die Bewerber*in durch den Nachweis eines anerkannten Sprachtests die Voraussetzungen aus Abs. 4 fristgerecht nachweisen, entfällt der Sprachtest im Rahmen der Eignungsprüfung.
- (7) Der Studienplatz bleibt während des Sprachjahres erhalten, ein Anspruch auf Hauptfachunterricht besteht vorbehaltlich der kapazitiven Möglichkeiten der Musikhochschule Münster.
- (8) Wird der/die ausländische Studienbewerber*in bei der Wiederholungssprachprüfung in das Level C1 eingestuft, kann das Studium im folgenden Wintersemester aufgenommen werden.
- (9) Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden verliehen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung erlischt die Zulassung.
- (10) Über Ausnahmen entscheidet das Dekanat.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Zuständig für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfung ist das Dekanat der Musikhochschule.
- (2) Nach § 6 der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge „Bachelor of Music – Musik und Kreativität“ und „Bachelor of Music – Musik und Vermittlung“ bestellt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule in der WWU einen Prüfungsausschuss.

- (3) Der Prüfungsausschuss berät das Dekanat in Zweifelsfällen bei der Zulassung zur Eignungsprüfung und zum Studium. Die Zuständigkeit in § 13 bleibt unberührt.

§ 6 Prüfungskommissionen

- (1) Die Eignungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die vom Dekanat bestellt wird. Die Prüfungskommission besteht in der Regel aus mindestens drei Dozent*innen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder sollten fachspezifisch sein.
- (2) Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt den Vorsitz und die Führung des Protokolls.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, von denen zwei Vertreter*innen fachspezifisch sein sollten.

§ 7 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

Eine Befreiung von Teilen der Eignungsprüfung ist nicht möglich.

§ 8 Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist in der Regel hochschulöffentlich. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Prüfungskommission.
- (2) Umfang und Durchführung der Eignungsprüfung ergeben sich aus der Anlage. Die dort angegebenen Aufgabenstellungen sind verpflichtend für den Vortrag.
- (3) Die Eignungsprüfung ist zu protokollieren. Hierfür sind die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Protokollvorlagen zu verwenden. Sie wird von den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet und muss folgende Angaben enthalten:
1. Tag und Ort der Prüfung,
 2. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
 3. den Namen des Bewerbers/der Bewerberin,
 4. Inhalte und Dauer der Prüfung,
 5. die jeweils erreichte Punktzahl gem. § 9 dieser Ordnung,
 6. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistung im Hauptfach gilt:
- | | |
|----------------|---|
| 25 – 22 Punkte | = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung |
| 21 – 18 Punkte | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung |
| 17 – 8 Punkte | = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht |
| 7 – 0 Punkte | = eine den Anforderungen absolut nicht entsprechende Leistung |
- Die Bewertungen durch die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im Nebenfach Musiktheorie gilt:
- | | |
|------------------|--|
| Note 1,0 bis 4,0 | = eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung |
|------------------|--|

Note 5,0 = eine Leistung, die Mängel aufweist und den Anforderungen nicht entspricht.

Die Bewertungen durch einzelne Mitglieder der Prüfungskommission erfolgen nach dem Muster 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 usw.

- (3) Die Bewertung für die Zulassung wird aus dem Mittel der einzelnen Bewertungen gebildet. Diese Note wird ohne Rundung auf eine Stelle nach dem Komma ausgewiesen.

§ 10 Zulassungspunktzahl

- (1) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn im Hauptfach mindestens 18 Punkte und im Nebenfach Musiktheorie mindestens die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) erzielt worden sind.
- (2) Wird bei mindestens 22 Punkten im künstlerischen Hauptfach die Gesamtnote 4,0 (ausreichend) im Nebenfach Musiktheorie nicht erreicht, so wird der/die Bewerber*in zu einem einjährigen Vorbereitungstutoriat eingeteilt. Die Studienplatzzusage erfolgt in diesem Fall mit der Auflage, die Prüfung im Nebenfach Musiktheorie im Rahmen der Eignungsprüfung im Folgejahr erneut abzulegen und mit einer Gesamtnote von mindestens 4,0 (ausreichend) zu bestehen. Wird dieses Ergebnis erreicht, erfolgt die Zulassung zum dreijährigen Curriculum. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, gilt die Auflage als nicht erfüllt und die Studienplatzzusage verliert ihre Wirksamkeit. Befristet bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Nebenfachprüfung Musiktheorie wird für ein Jahr die Rechtsstellung eines/einer Studierenden mit Auflage verliehen. Für die künstlerischen Hauptfächer Keyboards & Music Production und Populärmusik (Drum-Set, E-Gitarre, E-Bass und Pop-Vocals) erfolgt die Zulassung stets ohne Auflage.
- (3) Liegt die erreichte Punktzahl im künstlerischen Hauptfach bei mindestens 22 Punkten, kann von der Hochschulzugangsberechtigung (Qualifikationen nach KunstHG § 41 Abs. 11) abgesehen werden.
- (4) Die Zulassungspunktzahl für die Studienrichtung „Elementare Musik“ wird aus dem arithmetischen Mittel der Punktzahlen der künstlerisch-praktischen Prüfung und der Instrumental-/Vokalprüfung gebildet.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

- (1) Ist die Zahl der fachspezifisch zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber*innen mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.
- (2) Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von dem/der Bewerber*in erreichten Punktzahl der künstlerischen Prüfung. Für das Studienfach „Elementare Musik“ gelten § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4.
- (3) Unter mehreren Bewerber*innen mit gleicher Punktzahl in der künstlerischen Prüfung entscheidet die Gesamtnote der Nebenfachprüfung (Musiktheorie). Ist auch diese gleich, entscheidet das Los.
- (4) Im Studienfach „Elementare Musik“ entscheidet bei gleicher Zulassungspunktzahl die höhere Zahl der künstlerisch-praktischen Prüfung „Elementare Musik“. Ist auch diese gleich, findet § 11 Abs. 3 Anwendung.

- (5) Das Bachelorstudium mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.
- (6) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Dekanat nach Maßgabe der §§ 10 und 11 sowie unter Berücksichtigung der gültigen Richtzahlen. Soziale Gründe sind in Härtefällen auf Antrag des/der Studienbewerber*in zu berücksichtigen.

§ 12 Wiederholung der Prüfung

- (1) Besteht ein*e Bewerber*in die Eignungsprüfung zwei Mal nicht, ist eine Bewerbung nicht erneut möglich.
- (2) Bewerber*innen, welche die Prüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen werden konnten, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Zulassungspunktzahl erneut vergeben.
- (3) Bewerber*innen, die mit ihrer erreichten Zulassungspunktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, können sich zwei Mal erneut bewerben.

§ 13 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

- (1) Kann ein*e Studienbewerber*in aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist das Dekanat unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung vom Dekanat genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der/die Studienbewerber*in durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Das Dekanat kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- (2) Das Dekanat entscheidet, wann der/die Studienbewerber*in den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.
- (3) Kommt das Dekanat zu dem Ergebnis, dass der/die Studienbewerber*in die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt der/die Bewerber*in nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung des Dekanats von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Ein*e Bewerber*in muss durch den/die Vorsitzende*n der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. Das Dekanat ist über den Ausschluss umgehend zu informieren.
- (5) Wird ein Ausschlussgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet der/die Vorsitzende des Dekanats über Maßnahmen nach § 13 Abs. 3. Wird ein Ausschlussgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Bachelorstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 14 Bescheid über die Eignungsprüfung, Zulassungsbescheid

- (1) Nach der Eignungsprüfung erhält der/die Bewerber*in einen Bescheid des Fachbereichs Musikhochschule über die Zulassung oder Nichtzulassung. Die Nichtzulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Bei Zulassung zum Studium und Annahme des Studienplatzes sind die geforderten Unterlagen vollständig und fristgerecht in der Musikhochschule einzureichen. Andernfalls ist eine Immatrikulation nicht möglich. Der Anspruch auf den Studienplatz verfällt.

§ 15 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

- (1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr. Zugelassene Studienbewerber*innen, die ihr Studium wegen der Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst nicht aufnehmen können, müssen dies der Hochschule unverzüglich mitteilen. Sie werden auf Antrag zu dem auf das Ende ihrer Dienstzeit folgende Studienjahr immatrikuliert. Die Vorschriften über Beurlaubung und Studienbefreiung finden in diesem Fall keine Anwendung.
- (2) Die Zulassung erlischt, wenn der/die Bewerber*in – abgesehen von den Fällen § 15 Abs. 1 – sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Studienjahr immatrikuliert.

III. IMMATRIKULATION

§ 16 Immatrikulation

- (1) Studienbewerber*innen, die den vom Fachbereich Musikhochschule angebotenen Studienplatz annehmen, werden von der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster immatrikuliert.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt zum Wintersemester eines Studienjahres.
- (3) Es gilt die Einschreibungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Eignungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Verfahren zur Eignungsfeststellung für das Studienjahr 2020/2021.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die „Eignungsprüfungsordnung vom 9. Oktober 2017“ (AB Uni 2017/26, S. 2206 ff.) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Absatz 2 findet für Bewerber*innen, die an der Eignungsprüfung für das Wintersemester 2019/20 teilgenommen haben, anstelle des § 12 dieser Ordnung der § 12 der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge vom 09.10.2017 im Rahmen der Eignungsprüfung zum Wintersemester 2020/21 letztmalig Anwendung.

Anlage

zur Eignungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge

Bachelor of Music – *Musik und Vermittlung*

Bachelor of Music – *Musik und Kreativität*

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
 Fachbereich 15 Musikhochschule vom 04.05.2020

Allgemeine Hinweise

- Alle Werke sind vollständig vorzubereiten.
- Der Vortrag der vorzubereitenden Literatur beträgt ca. 10 bis 15 Minuten.
- Die Auswahl aus dem vorbereiteten Programm trifft die Prüfungskommission.
- Das Bachelorstudium mit einem Instrument im Hauptfach (Kernmodul), das nicht professoral verankert ist, kann in Einzelfällen studiert werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Musikhochschule Münster in Abhängigkeit der dafür zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Aufgeführt werden nachfolgend die Anforderungen für die Studienrichtungen (Kernmodul)

- Instrument,
- Gesang,
- Populärmusik,
- Keyboards & Music Production und
- Elementare Musik

sowie die Anforderungen für die Nebenfächer

- Musiktheorie (klassische Ausbildung)
- Musiktheorie (Keyboards & Music Production und Populärmusik)

STUDIENRICHTUNG INSTRUMENT

Tasteninstrumente

Akkordeon

Das vorbereitete Programm mit einer Dauer von ca. 20 Minuten sollte stilistisch unterschiedliche Werke verschiedener Epochen enthalten, mindestens jedoch: Vorspiel eines Werkes der Originalliteratur des 20. Jahrhunderts (z.B. Jacobi, Kayser, Lundquist etc.), eines Werkes der neueren Originalliteratur (z.B. Gubaidulina, Hosokawa, Katzer, Schlünz etc.) und eine Übertragung aus anderen Epochen (z.B. Bach, Frescobaldi, Haydn, Scarlatti, etc.). Bestandteil der Prüfung ist Prima-Vista-Spiel.

Cembalo

Vorspiel eines Werkes von J. S. Bach, einer Sonate von Domenico Scarlatti und eines Werkes eigener Wahl.

Klavier

Es müssen insgesamt drei Stücke vorbereitet werden:

1. ein polyphones Werk der Barockzeit
2. ein Werk der Wiener Klassik
3. ein Werk der romantischen bzw. spätromantischen Klavierliteratur oder ein Werk aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts

Orgel

Vorspiel eines polyphonen Werkes der Barockzeit und eines Werkes der romantischen Orgelliteratur (z.B. Sätze einer Mendelssohn-Sonate) oder eines Werkes aus der Literatur des 20./21. Jahrhunderts.

Streicher***Gambe***

Vorspiel von mindestens drei Werken der folgenden Bereiche: einer Recercada von Diego Ortiz, einer Division von Christopher Simpson (G-Dur, D-Dur, B-Dur), vier Sätze aus einer Marais-Suite Prélude/.../.../Charakterstück) und eine deutsche Sonate/Suite (Schenk/ Kühnel/Telemann/Bach etc.)

Kontrabass

Vorspiel einer Etüde von Kreutzer oder Storch-Hrabe, eines Konzertes (z. B. Cimador G-Dur, Capuzzi F-Dur, Händel/Simandl, g-Moll) und einer Komposition des 20. Jahrhunderts. Es sind auch einzelne Sätze möglich.

Viola

Vorspiel eines klassischen Werkes im Schwierigkeitsgrad der Konzerte von Stamitz, Hoffmeister, Rolla oder Hummel und eines weiteren, kontrastierenden Stückes freier Wahl.

Violine

Vorspiel mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters (z. B. 1. Satz eines Mozart-Konzerts und ein romantisches Werk).

Violoncello

Vorspiel zweier Werke mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen, inkl. des 20. Jahrhunderts, davon ein Stück ohne Begleitung (z. B. Bach-Suite, Reger-Suite, Piatti-Caprice o.a.).

Holzbläser***Blockflöte***

Vorspiel einer Auswahl von drei Werken der folgenden fünf Bereiche: Frühbarock - Prima Prattica (Diminutionen), Frühbarock - Seconda Prattica, Französischer Barock, Deutscher oder Italienischer Hochbarock und Avantgarde.

Fagott

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Klarinette

Vorspiel zweier Werke verschiedener Epochen z. B. Stamitz-Konzert und Gade Fantasiestücke und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950 z.B. Poulenc Sonate oder Sutermeister Capriccio für Klarinette solo.

Oboe

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Querflöte

Vorspiel mindestens zweier Werke verschiedener Stilepochen und unterschiedlichen Charakters, z.B. eine barocke Sonate und ein Werk aus der französischen Literatur des späten 19. oder des 20. Jahrhunderts.

Saxophon

Vortrag dreier Werke bzw. Einzelsätze unterschiedlichen Charakters aus verschiedenen Stilepochen, davon eins nach 1960, z.B. J.-B. Singelée - 1er Solo de Concert, Paul Bonneau - Suite, Ryo Noda - Improvisationen. Eine überzeugende musikalische Gestaltung ist dabei relevanter als der Schwierigkeitsgrad der ausgewählten Stücke.

Traversflöte

Vorspiel je eines repräsentativen Werkes aus dem deutschen und französischen Hochbarock sowie eines Werkes nach 1750.

Blechbläser***Horn***

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Posaune

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines Werkes des 17. oder 18. Jh. z.B.: G. Frescobaldi Canzona f. Basso Solo; B. Marcello: Sonate g-Moll (Bearbeitung) zwei Sätze: langsam und schnell, ein bis zwei Sätze eines Werkes des 19. Jh., z.B. C. Saint-Saens: Cavatine F. David Concertino (1. Satz) und eines Werkes des 20./21. Jh., z.B. Bernstein Elegie for Mippy II, G. Braun Traktat. In Absprache mit den Hauptfachdozent*innen besteht die Möglichkeit, anteilig zum klassischen Hauptfach Posaune auch Jazz-Posaune zu belegen.

Trompete

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Tuba

Vorspiel zweier Werke aus verschiedenen Epochen und eines Werkes aus dem Bereich der Neuen Musik nach 1950.

Schlagzeug***Pauken und Schlagzeug***

Nachweis musikalisch-technischer Fertigkeiten und künstlerischer Fähigkeiten durch Vorspiel von erarbeiteten Werken/Etüden auf Stabspielen (Vibra, Marimba, Xylo), kleiner Trommel und Drum-Set (alternativ: Pauken). Kurze Übung im Vom-Blatt-Spiel (prima vista).

Literaturbeispiele:

Vibrafon

W. Schlüter, aus dem "Solobuch für Vibrafon"; David Friedmann, aus den "Pedaling and Dampening Etudes"; M. Glentworth, "Blues for Gilbert"

Marimbafon

Einfachere 4-Schlägel-Stücke; Bearbeitungen barocker Werke; A.Gomez, "Raindance"; M. Peters, "Yellow after the Rain"

Kleine Trommel

Etüden aus der Keune-, Delecluse- oder Hochrainer-Schule; S. Fink, aus der "Trommelsuite"; Rudimental-Etüde

Pauke

J. Beck, aus der "Sonata for Timpani"; J. Zegalski, aus den "30 Etudes for Timpani"

Zupfinstrumente

Gitarre

Vorspiel eines anspruchsvollen Werkes aus der Literatur für Vihuela oder Laute des 16.-18. Jahrhunderts, eines Solowerkes des 19. Jahrhunderts und eines anspruchsvollen Werkes des 20./21. Jahrhunderts sowie wahlweise einer Etüde von Sor (z.B. op. 29) oder von H. Villa-Lobos.

Harfe

Vorspiel von ein bis zwei Sätzen eines barocken oder klassischen Harfenkonzertes oder eines anspruchsvollen Werkes dieser Epochen (z.B. Spohr), Vorspiel eines virtuoson Werkes des 19./20. Jahrhunderts (z.B. eine Konzertetüde) und eines Werkes nach 1950 mit modernen Spieltechniken.

Vorspiel eines barocken oder klassischen Werkes, z.B. Händel, ein bis zwei Sätze, einer Sonate von Nardemann, einer Etüde von Bochsa, eines Werkes des 19./20. Jahrhunderts, z.B. Tournier, Hasselmanns, Grandjany und eines Werkes nach 1950.

STUDIENRICHTUNG GESANG

Gesang

Nachweis der besonderen stimmlichen Veranlagung für die künstlerische Ausbildung durch den Vortrag von mindestens drei anspruchsvollen Liedern oder Arien aus verschiedenen Epochen in unterschiedlicher Sprache.

STUDIENRICHTUNG POPULARMUSIK

Drum Set

1. Eine Snare-Drum-Etüde (Stil/Grad: All American Drummer/Wilcoxon);
2. drei verschiedene Stücke/Songs unterschiedlicher Stilistik/Tempo mit Playalong und/oder eigener Band (binär und ternär, integriertes Solo), dabei Demonstration von Führungsqualitäten als Instrumentalist*in.
3. Vorspiel unterschiedlicher Grooves (Latin/Swing/Hip-Hop/Funk/...) nach Ansage.

E-Bass

Die Prüfung besteht aus dem Vorspiel von drei Titeln eigener Wahl (max. 15 Min. Dauer insgesamt) und einer ad hoc Prüfung. Bei der Auswahl der Songs ist eine gewisse stilistische Bandbreite zu berücksichtigen, der Fokus ist darauf zu setzen, die künstlerische Persönlichkeit bestmöglich zu präsentieren. Das Vorspiel ist mit eigener Begleitband oder mit Playback möglich (eigene Titel oder Fremdkompositionen in eigener Bearbeitung). Alle Facetten von Popmusik sind hierbei denkbar.

In der ad hoc Prüfung werden auf Zuruf unterschiedliche Grooves und Stilistiken abgefragt. Weiterhin wird es in der Prüfung abschließend ein Gespräch mit Fragen zur persönlichen Motivation und Zielsetzung des Bewerbers/der Bewerberin geben.

E-Gitarre

Die Prüfung besteht aus dem Vorspiel von drei Titeln eigener Wahl (max. 15 Min. Dauer insgesamt) und einer ad hoc Prüfung. Bei der Auswahl der Songs ist eine gewisse stilistische Bandbreite zu berücksichtigen, der Fokus ist darauf zu setzen, die künstlerische Persönlichkeit bestmöglich zu präsentieren. Das Vorspiel ist mit eigener Begleitband oder mit Playback möglich (eigene Titel oder Fremdkompositionen in eigener Bearbeitung). Alle Facetten von Popmusik sind hierbei denkbar.

In der ad hoc Prüfung werden auf Zuruf unterschiedliche Grooves und Stilistiken abgefragt. Weiterhin wird es in der Prüfung abschließend ein Gespräch mit Fragen zur persönlichen Motivation und Zielsetzung des Bewerbers/der Bewerberin geben.

Pop-Vocals

Es findet ein zweistufiges Auswahlverfahren statt. Über das genaue Prozedere werden die Bewerber*innen nach Prüfung ihrer Bewerbungsunterlagen schriftlich informiert.

1. Stufe:

Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind folgende Songs über einen Link hochzuladen. Dieser Link wird den Bewerber*innen nach postalischer Zusendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen per E-Mail mitgeteilt werden.

1. **Songauswahl:** Zwei Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinne (Rock/Soul/ Jazz/Pop..., keine Klassik, kein Musical), ein Song sollte eine Ballade sein (slow), ein Song rhythmischer Natur (Up tempo) sein, ein eigener Song bzw. eigene Songs sind begrüßenswert, aber nicht verpflichtend.
2. **Format:** mp3 oder mp4. Sind die einzureichenden Songs im Internet bereits verfügbar (z. B. auf YouTube oder auf der eigenen Homepage), reicht das Hochladen eines Dokuments mit den entsprechenden Links.
3. **Aufnahmequalität:** Die Aufnahmen können im Studio/Homerecording-Studio o. ä. aufgenommen worden sein, aber auch mit dem Handy/mp3-Rekorder o. ä.
4. **Dateiname:** Bitte benennen Sie jede Datei wie folgt: Nachname, Vorname, Songtitel, (Bsp.: Mustermann, Max, Songtitel, Eigener Song (E) oder Cover (C)).

Auf Basis der eingereichten Audios entscheidet die Auswahlkommission, ob eine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung (2. Stufe) erfolgen kann. Wird keine Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgesprochen, so ist dies weder als Teilnahme noch als nicht bestandene Prüfung zu werten.

2. Stufe:

In der Eignungsprüfung erfolgt ein Vorsingen in den folgenden Bereichen:

1. Drei Songs aus dem Bereich Pop im weiteren Sinn (Rock/Soul/Jazz... keine Klassik, kein Musical); die Songs sollen sich in ihrer Stilistik unterscheiden (z. B. Pop, Rock, Folk, Soul...) ein Song soll eine Ballade sein (slow), ein Song soll rhythmischer Natur sein (up Tempo), ein eigener Song ist begrüßenswert, aber nicht verpflichtend, wenigstens ein Song soll ohne Mikrofon gesungen werden.
2. Nachsingen eines vorgespielten Melodie-Fragments
3. Vom Blatt singen einer einfachen Melodie
4. Rhythmus vom Blatt klatschen oder nach Gehör nach klatschen

Fakultativ können innerhalb der Prüfung zu u. A. den Themen Stimmbereich, Aussprache, Texterklärung, Performance/Haltung, Groove und Timing, Improvisation/Ad-libs, Blattsingen und Mikrofontchnik kleine Aufgaben gestellt werden. In einem anschließenden Gespräch können Fragen nach deiner musikalischen Vorgeschichte und Berufswunsch gestellt werden.

Auf Wunsch kann eine Klavierbegleitung gestellt werden. In diesem Fall sind die Leadsheets in Kopie mit Ihrem Namen versehen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin im Studienbüro der Musikhochschule postalisch einzureichen. Eine Begleitung in Form einer eigenen Combo, einem eigenen Begleiter/einer eigenen Begleiterin oder Singalong ist möglich. Die Begleitung der eigenen Combo muss ebenfalls zwei Wochen vor der Prüfung schriftlich angemeldet werden.

Nach erfolgreicher Eignungsprüfung ist ein HNO-ärztliches Attest einzureichen, aus dem die gesundheitliche Eignung für das Studium hervorgeht.

STUDIENRICHTUNG KEYBOARDS & MUSIC PRODUCTION

Keyboards & Music Production

a) Performance

Vorspiel (Workstation, Synth Groovebox, etc.)

1. einer eigenen Komposition,
2. eines Covers aus der Populärmusik oder DJ-ing/Live Looping Performance und
3. eines Blues, Boogie oder Jazzstandards.

Hiervon ist ein Stück am E-Piano/Klavier, die weiteren an den Keyboards/Workstations zu präsentieren. Eigener Begleittrack/eigene Vocals sind erlaubt. In der Prüfung kann zudem fakultativ abverlangt werden: Imitativspiel, Manual-Drums & Percussion, Patternspiel und Stilistik, Blues, Boogie, Jazz, Blattspiel, Spieltechnisches, Combospiel. Die Prüfung wird mit einem kurzen Gespräch über den Berufswunsch abgeschlossen.

b) Produktion und Studiotchnik

Die Eignungsprüfung sieht das Hochladen von Materialien vor. Spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin sind die nachfolgenden Dateien und Produktionen über einen Link hochzuladen. Dieser Link wird den Bewerber*innen mit der Einladung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung mitgeteilt werden.

1. **Format:** mp3 oder mp4. Eine produzierte Komposition/produzierte Kompositionen in einem aktuellen kommerziellen Stil.
2. **Format:** mp3 oder mp4. Eine Komposition zu einer kurzen, selbst gewählten Filmszene oder Animation (Länge ca. 60 bis 90 Sekunden).
3. **Format:** mp3 oder mp4. Eine Kompilation der besten eigenen Produktionen.
4. **Format:** pdf-Datei. Ein Begleitschreiben, in dem Ideen, Arbeitsweisen und das verwendete Equipment sowie der Berufswunsch erläutert werden.
5. **Dateiname:** Bitte benennen Sie jede Datei wie folgt: Nachname, Vorname, Songtitel, (Bsp.: Mustermann, Max, Songtitel, Eigener Song (E) oder Cover (C)).

STUDIENRICHTUNG ELEMENTARE MUSIK

Eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung für das bewegungsorientierte Studium muss zur Eignungsprüfung vorgelegt werden (siehe entsprechendes Formular unter *Anforderungen* auf der Website der Musikhochschule).

Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Teilen:

1. Eignungsfeststellung *Elementare Musik* und
2. Eignungsfeststellung *Instrument/Gesang*

1. Elementare Musik

Allgemeine Voraussetzungen:

Es werden Vorerfahrungen in Bewegung/Tanz (z.B. Rhythmische Gymnastik, Jazz-Dance, und/oder Pantomime) sowie Vorkenntnisse auf einem Instrument/der Stimme erwartet.

Vorzubereiten sind:

1. Eine Präsentation mit Musik und Bewegung von ca. 3-4 Minuten Dauer (Stimme/Instrument/Requisite(n) können hinzugenommen werden);
2. eine Improvisation mit dem eigenen Instrument/Stimme über ein gestelltes Thema *;
3. ein Liedvortrag (Volkslied, Chanson, Song) mit eigener Begleitung;
4. Teilnahme an einem Ensembleunterricht mit den Bewerber*innen.

Dieser Ensembleteil beinhaltet Aufgabenstellungen aus dem Bereich Rhythmus, Stimmimprovisation und Kontaktübungen mit Partner und Gruppe. Die gestellten Aufgaben sind von den Bewerber*innen nachzuvollziehen, zu variieren und z. T. improvisatorisch zu gestalten. **

* Das Thema wird 14 Tage vor der Eignungsprüfung schriftlich mitgeteilt.

** Zur Eignungsprüfung ist geeignete Bewegungskleidung zu tragen.

2. Instrument/Gesang

Prüfung im angegebenen Hauptinstrument/Gesang nach den Angaben der jeweiligen Instrumente/Stimme dieser Ordnung. Die Prüfungskommission berücksichtigt das Niveau des Literaturvortrags für die Studienrichtung Elementare Musik.

ANFORDERUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DER „ALLGEMEINEN MUSIKLEHRE“ UND IN „GEHÖRBILDUNG“ (KLASSIK)

- (1) **Allgemeine Musiklehre:** Nachweis grundlegender Fähigkeiten, einschließlich Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 60 Minuten Dauer:

1. Notation, Takt/Rhythmus, Intervalle, Akkorde, Skalen (einschl. Kirchentonarten, Pentatonik, Naturtonreihe)
2. elementare Zweistimmigkeit
3. harmonische Analyse (Stufen- und Funktionstheorie)

- (2) **Gehörbildung:** Nachweis grundlegender Fähigkeiten, gehörte musikalische Parameter und Muster zu notieren.

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. Intervallik
2. Melodik (einstimmig, tonal)
3. Drei- und Vierklänge (mit Umkehrungen)
4. Kadenzelle Harmonik
5. Rhythmus

ANFORDERUNGEN FÜR DIE PRÜFUNGEN IN DER „ALLGEMEINEN MUSIKLEHRE“ UND IN „GEHÖRBILDUNG“ (KMP UND POPULARMUSIK)

- (1) **Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung:** Nachweis grundlegender Fähigkeiten, einschließlich Grundkenntnisse in der Harmonielehre.

Schriftlicher Test von 45 Minuten Dauer:

1. drei- bis fünfstimmige Akkordtypen, auch jazzverwandt
2. Skalen (z. B. Kirchentonleitern, Pentatonik)
3. Intervalle bestimmen/benennen
4. Intervall-Reihe als Diktat
5. Rhythmus-Diktat (z.B. 3/4, 4/4 und 6/8-Takte, Notenwerte zwischen Ganzer Note und Sechzehntel)
6. Analyse von Akkordverbindungen (z.B. erweitert dur-/molltonal, z.B. der Jazzstandard „My Romance“)

7. Stufen- oder Funktionsanalyse von dur-/molltonalen Akkordverbindungen nach Gehör (z.B. Balladen von Tom Waits u.Ä.)

- (2) Das erfolgreiche Absolvieren der Prüfungen in der „Allgemeinen Musiklehre“ und in „Gehörbildung“ (KMP und Populärmusik) ist Voraussetzung für die Zulassung zur Hauptfachprüfung.

STUDIENBERATUNG

Es empfiehlt sich, vor der Meldung zur Eignungsprüfung die Möglichkeit der Studienberatung an der Musikhochschule wahrzunehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Musikhochschule (Fachbereich 15) vom 05.02.2020. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.05.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s